

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 330

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 420/73

Vers.-Urteil des BAG vom 22. Mai 1974

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 420/73

4 Sa 766/73 Düsseldorf

Verkündet
am 22. Mai 1974

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Versäumnis-

In Sachen

Rechtskräftig!
Kassel, den
13. August 1974
gez. Kühnel, Amtsrat
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle
des Bundesarbeitsge-
richts

pp.

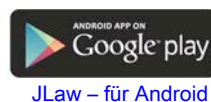
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Mai 1974 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Knepper und Dr. Toeche-Mittler für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 17. August 1973 - 4 Sa 766/73 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der beim Beklagten, einem Tankstellenpächter, als Tankgehilfe beschäftigte Kläger verlangt vom Beklagten Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle für die Zeit vom 16. Februar 1973 bis 15. März 1973. Er befand sich in dieser Zeit in Untersuchungshaft.

Die Klage blieb in beiden Vorinstanzen erfolglos. Mit der am 27. August 1973 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Revision verfolgt der Kläger seinen Zahlungsanspruch weiter.

Die Ladung zu dem auf den 22. Mai 1974 anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung wurde den Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 9. Januar 1974 zugestellt. Der Kläger war jedoch in diesem Termin nicht vertreten.

Der Beklagte beantragte ein die Revision des Klägers zurückweisendes Versäumnisurteil. Diesem Antrag war gemäß § 72 Abs. 3 ArbGG in Verbindung mit §§ 557, 330 ZPO ohne weitere Sachprüfung mit den Nebenfolgen aus § 97 Abs. 1 und § 708 Nr. 3 ZPO zu entsprechen.

gez. Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Knepper

Dr. Toeche-Mittler

